



URKUNDE

Beglaubigte Abschrift

Die Abschrift stimmt mit der Reinschrift der Urschrift überein.

Schwäbisch Hall, den 04. Februar 2026



Dr. Jaroslav Cejka

Notar

Medizinisches Versorgungszentrum Crailsheim gGmbH (MVZ-Crailsheim gGmbH) Gesellschaftsvertrag

Präambel

Die Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH betreibt das Klinikum Crailsheim. Sie ist zudem im Bereich der ambulanten Versorgung tätig, dies insbesondere mit dem Ziel, den drohenden Mangel an Vertragsärzten im Landkreis Schwäbisch Hall, der eine ländliche Struktur aufweist, zu kompensieren und dadurch mit langfristiger Komponente, die ambulante medizinische Versorgung im Landkreis zu verbessern.

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Medizinisches Versorgungszentrum Crailsheim gGmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Crailsheim.

§ 2
Zweck, Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft nimmt im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung des Landkreises Schwäbisch Hall Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Zweck der Gesellschaft ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Ziff. 1 AO). Vor diesem Hintergrund erbringt die Gesellschaft Gesundheitsdienstleistungen aller Art.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung und der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V), einschließlich der vertragsärztlichen, belegärztlichen und privatärztlichen Versorgung sowie der sonstigen heilkundlichen Tätigkeiten im Sinne einer wohnortsnahen ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung und der Kooperation mit ambulanten und stationären Leistungserbringern auch im Bereich der Rehabilitation und Vorsorge. Das medizinische Versorgungszentrum wird als Zweckbetrieb gem. § 66 AO geführt zur Erbringung aller danach zulässigen ärztlichen und nicht ärztlichen Leistungen und der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die Gesellschaft kann ihre satzungsmäßigen Zwecke auch durch Hilfspersonen verfolgen, wenn das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Gesellschaft anzusehen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Es handelt sich um eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege i. S. d. §§ 66, 53 AO bei der Personen unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Einrichtung dient der Wohlfahrtspflege, da mindestens 2/3 der Leistungen der Gesellschaft dem in § 53 AO genannten Personenkreis zugutekommt.

Der Satzungszweck wird durch den Betrieb des MVZ Crailsheim verwirklicht. Die Gesellschaft verwirklicht ihre steuerbegünstigten Zwecke im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens mit den als steuerbegünstigt anerkannten Regiebetrieben des Landkreises Schwäbisch Hall sowie der Gesundheitsholding Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH und ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, sofern diese im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

Zu den im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens empfangenen Leistungen zählen ärztliche und nichtärztliche Leistungen, einschließlich der Sekundär- und Tertiärbereiche, die für ärztliche Heilbehandlungen nach der Verkehrsauffassung typisch und unerlässlich sind, regelmäßig und allgemein beim laufenden Betrieb vorkommen und damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Angedient werden diese durch die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesundheitsholding Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH, insbesondere den weiteren steuerbegünstigten Krankenhausbetriebsgesellschaften. Die Gesellschaft erhält im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens zudem Räumlichkeiten in den Betriebs- und Verwaltungsgebäuden der steuerbegünstigten Krankenhausgesellschaft Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH, unmittelbar oder mittelbar von den als steuerbegünstigt anerkannten Regiebetrieben des Gesellschafters Landkreis Schwäbisch Hall zur Nutzung überlassen.

Der Zweck der Gesellschaft kann drüber hinaus auch durch die ideelle und finanzielle Förderung der Gesundheitsholding Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH und ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verwirklicht werden, sofern diese als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt sind.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt.

3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 **Öffnungsklausel**

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck – mittelbar oder unmittelbar – dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen, insbesondere an solchen mit gleichartigem oder verwandtem Unternehmensgegenstand.

§ 5 **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Gesellschafter, Stammeinlagen, Stammkapital, Bürgschaftserklärung

§ 6 Gesellschafter

Gesellschafter können nur zugelassene Leistungserbringer gem. § 95 Abs. 1a SGB V sein.

§ 7 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Alleinige Gesellschafterin ist die Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH mit dem Geschäftsanteil nach Abs. 1 im Nennbetrag von 25.000,00 EURO.

§ 8 Stammeinlagen

Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht. Eine Zuschusspflicht besteht nicht.

§ 9 Bürgschaftserklärung

1. Jeder Gesellschafter übernimmt zur Sicherung von Forderungen der Kassenärztlicher Vereinigungen und Krankenkassen gegen die MVZ Crailsheim gGmbH aus deren vertragsärztlicher Tätigkeit eine selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage. Die Bürgschaft umfasst auch Forderungen, die erst nach Auflösung der MVZ Crailsheim gGmbH fällig werden.

2. Die Gesellschafter haften als Gesamtschuldner. Die Haftung der Gesellschafter untereinander bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Stammeinlage zum Stammkapital der Gesellschaft.

III. Gesellschaftsorgane

§ 10 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung,
 - b) die Geschäftsführung.
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren.

IV. Geschäftsführung, Vertretung

§ 11 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.

§ 12

Vertretung

1. Soweit nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall eine Einzelvertretungsbefugnis durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
2. Die Gesellschafter können einen, mehrere oder alle Geschäftsführer durch Beschluss von dem Mehrfachvertretungsverbot im Sinne des § 181 BGB befreien, so dass dieser die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 13

Geschäftsführung

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und dem Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung zu führen. Ihm obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.

V.

Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 14

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für alle Fragen, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Weisungen im Einzelfall erteilen.

3. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - e) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
4. Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festlegen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen bzw. umgesetzt werden dürfen. Die Zustimmungsvorbehalte wirken ausschließlich im Innenverhältnis und beschränken die Vertretungsmacht der Geschäftsführung nicht.
5. Bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern, der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie bei Erteilung des Prüfungsauftrags wird die Gesellschaft ausnahmsweise durch die Gesellschafterversammlung und diese durch ihren Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.

§ 15

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird einberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus sonstigem Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich und innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an jeden Gesellschafter mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Lauf der Frist beginnt mit Aufgabe bei der Post. Der Tag der Versammlung sowie der Aufgabetag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Handelt es sich bei den Gesellschaftern um nicht natürliche Personen, so erfolgt die Vertretung in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter. Der Ladung zur jährlichen Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss beizufügen.
4. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Aus begründetem Anlass kann sie an einem anderen Ort stattfinden.
5. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden Gesellschaftern oder Vertretern der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit zu wählen. Über die Sitzung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.
6. Jeder Gesellschafter soll an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Gesellschafter dürfen sich durch einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten vertreten lassen.
7. Sind alle Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können auch Beschlüsse gefasst werden, wenn die gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Fristen für die Einberufung nicht eingehalten worden sind.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Grundsätzlich werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in der Versammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse auch außerhalb der Versammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Die Abstimmung kann auch in elektronischer Form (§ 126a BGB) erfolgen.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlichen und den satzungsmäßig vorgesehenen Fällen. Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag für einen Gesellschafterbeschluss nicht ausdrücklich Einstimmigkeit oder eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Abstimmung erfolgt nach Gesellschaftsanteilen. Je ein EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
5. Soweit die Gesellschafterbeschlüsse nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, hat der Vorsitzende über die gefassten Beschlüsse unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung verlangen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift angefochten werden.

VI.

Aufsichtsrat und ärztlicher Leiter

§ 17

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat.
2. Die Geschäftsführung berichtet in den Sitzungen des Aufsichtsrates der Gesundheitsholding Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH über die Geschäftsentwicklung.
3. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung berichtet in den Sitzungen des Aufsichtsrates der Gesundheitsholding Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH über die Angelegenheiten gemäß § 14.

§ 18

Ärztlicher Leiter

Das oder die von der Gesellschaft betriebenen MVZ haben einen oder mehrere ärztliche Leiter. Diese werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt und bestellt. Der oder die ärztlichen Leiter sind im MVZ als angestellte Ärzte oder als Vertragsarzt tätig und in medizinischen Fragen weisungsfrei.

VII.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 19

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung in der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 20

Geschäftsplanung

In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Gemeinden in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften stellt die Geschäftsführung der Gesellschaft jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und wird der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind von der Geschäftsführung vorzubereiten und von der Gesellschafterversammlung zu beschließen (§ 13 Abs. 3 Ziff.20). Dem Landkreis Schwäbisch Hall werden der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der MVZ Crailsheim gGmbH übersandt und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt eingereicht.

§ 21

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz aufzustellen und zu prüfen. Die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes werden ausgeübt.
2. Der Landkreis Schwäbisch Hall ist zu einer Nachprüfung des Jahresabschlusses durch die Einsichtnahme in die Schriftstücke und die Bücher der Gesellschaft berechtigt. § 103 Absatz 1 Ziffer 5 lit. d) und e) Gemeindeordnung gilt entsprechend.
3. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss unverzüglich nach Prüfung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
4. Die Gesellschafter haben über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekanntzugeben und gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

Dem Landkreis werden der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie alle für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO) erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt eingereicht.

5. Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass der nach Feststellung des Jahresabschlusses vorhandene Bilanzgewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, die diesen Gewinn ausschließlich und unmittelbar im ideellen Bereich zu verausgaben haben. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks darf durch diese Regelung nicht beeinträchtigt werden.

VIII.

Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Auflösung der Gesellschaft

§ 22

Verfügung über Geschäftsanteile, Kündigung, Fortsetzungsklausel

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile und Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung aller Gesellschafter zulässig. Veräußert ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen mit Einwilligung der Gesellschafter an Dritte, die im System der gesetzlichen Krankenversicherung tätige Leistungserbringer sein müssen, so ist die Gesellschaft in jedem Veräußerungsfall zum Kauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages auszuüben.
2. Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an andere Gesellschafter unterliegt nicht den Beschränkungen des Abs. 1; sie bedarf weder der Zustimmung der Gesellschafter noch der Gesellschaft. Von jeder beabsichtigten Veräußerung oder Verpfändung sind jedoch alle übrigen Gesellschafter und die Geschäftsführer rechtzeitig und schriftlich zu unterrichten.
3. Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsanteile nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung erwerben und veräußern. Auf Anweisung der Gesellschafterversammlung ist sie zum Erwerb und zur Veräußerung verpflichtet. § 33 GmbH-Gesetz bleibt unberührt. Zustimmung und Anweisung der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in notarieller Form geschlossenen Vertrages.
5. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschafter zu richten.
6. Geschäftsanteile des Gesellschafters, der gekündigt hat, kann die Gesellschaft nach ihrer Wahl verwerten. Sie kann die Übertragung des Geschäftsanteils auf sich, einen Mitgesellschafter oder einen Dritten verlangen.

7. Beabsichtigen ein oder mehrere Gesellschafter die Gesellschaft nach Kündigung eines Gesellschafters fortzuführen, so wird die Gesellschaft bei entsprechender schriftlicher Erklärung der fortsetzungswilligen Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kündigung der Gesellschaft nicht aufgelöst.

§ 23

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter jederzeit beschließen.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn:
 - a) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einen oder mehrere seiner Geschäftsanteile vorgenommen sind und die Versteigerung dieser Geschäftsanteile unmittelbar bevorsteht,
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist,
 - c) in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, insbesondere bei Wegfall der Eigenschaft als Leistungserbringer im Sinne des § 95 SGB V,
 - d) der Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
 - e) der Gesellschafter verstirbt,
 - f) sich der Gesellschafter als juristische Person auflöst; ein Wechsel der Rechtsform des Gesellschafters ist jedoch unbeachtlich.
3. In Fällen der lit. b) bis f) können sämtliche Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, in den Fällen der lit. a) nur die gepfändeten Geschäftsanteile. Der Gesellschafterbeschluss, durch den die Einziehung der Geschäftsanteile angeordnet wird, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf einen Dritten, der die gesetzlichen Vorgaben des § 95 Abs. 1 und 6 SGB V erfüllt, zu übertragen ist.

5. Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat bezüglich dieser Abstimmung kein Stimmrecht. In dieser Abstimmung bleiben seine Stimmen bei der Mehrheitsberechnung außer Betracht.
6. Die Einziehung und Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.
7. Bei der Bewertung von Geschäftsanteilen ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.

§ 24

Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den bzw. die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als selbst steuerbegünstigte Körperschaften, sofern sie im Zeitpunkt der Auflösung als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind. Sind mehrere Gesellschafter beteiligt, so entscheidet die Gesellschafterversammlung darüber, wie das Vermögen an die steuerbegünstigten Gesellschafter zu verteilen ist. Sofern keiner der Gesellschafter steuerbegünstigt ist, bestimmt die Gesellschaft eine sonstige steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts als Empfänger.

Diese Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

3. Der Liquidator ist verpflichtet, das verbleibende Gesellschaftsvermögen gemäß § 3 i. V. m. § 24 Nr. 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Sonstige Bestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulin verwendet.

§ 26 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In solchen Fällen ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.

§ 27

Loyalitäts- und Härteklausel

1. Bei Gründung der Gesellschaft können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen medizinischen bzw. medizintechnischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung ergeben werden, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der sich aus der Durchführung des Gemeinschaftsunternehmens ergebenden gegenseitigen Loyalität und Treuepflicht zu gelten haben, und sichern sich zu, die vertraglichen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse sinngemäß Rechnung zu tragen.
2. Ergibt sich während der Dauer dieses Vertragswerkes bei seiner Durchführung eine Härte für den einen oder anderen Gesellschafter, die bei Abwägung der jeweiligen Interessen nicht zumutbar ist, so werden sich die Gesellschafter bemühen, eine freundschaftliche Verständigung herbeizuführen; sollte diese Verständigung nicht zu erzielen sein, so ist auch in derartigen Fällen nach § 26 dieses Vertrages zu verfahren.
3. Scheidet ein Gesellschafter aus der MVZ Crailsheim gGmbH aus, verpflichtet er sich, im Umkreis von 50 km
 - a) sich nicht als Gesellschafter an einem anderen MVZ zu beteiligen,
 - b) nicht als angestellter Arzt in einem anderen MVZ oder bei einem Vertragsarzt tätig zu werden.

Im Falle der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 EURO zu zahlen.